



Der Direktor des Arbeitsgerichts Köln

- Der Pressedezernent -

Datum: 24.02.2023

Pressemitteilung 2/2023

Einstweilige Verfügung auf Notdienstregelung für die Werkfeuerwehr während des Flughafenstreiks

In dem Rechtsstreit **Flughafen Köln/Bonn GmbH ./. ver.di** hat die 9. Kammer des Arbeitsgerichts Köln der Gewerkschaft im Wege einer einstweiligen Verfügung aufgegeben, einen Notdienst für die Werkfeuerwehr mit 27 Arbeitnehmern einzurichten und damit dem Antrag im Wesentlichen stattgegeben.

Am Flughafen Köln/Bonn ist eine staatlich angeordnete Werkfeuerwehr gebildet, deren Funktionsstärke durch einen Bescheid der Bezirksregierung Köln mit 27 Funktionen/Arbeitnehmern festgelegt ist. In diesem Umfang meint die Klägerin sei für die ab Sonntag geplanten Arbeitskampfmaßnahmen ein Notdienst zu gewährleisten. Die Gewerkschaft ist der Ansicht, auch ein geringerer Umfang gewährleiste eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen eines Notdienstes.

Das Arbeitsgericht hat entschieden, dass die Betriebspflicht des Flughafens gem. § 45 LuftVZO, die u.a. die Durchführung von Notlandungen und Rettungseinsätze von Hubschraubern sicherstelle, das Vorhalten einer Werksfeuerwehr erfordere. Es sei ein Notdienst erforderlich, der sich inhaltlich an den Vorgaben der Bezirksregierung orientiere. Eine Arbeitskampfmaßnahme, die diese Funktionsstärke der Werkfeuerwehr nicht gewährleiste, sei nicht verhältnismäßig.

Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 24.02.2023 – 9 Ga 6/23

Die Entscheidung kann demnächst in der Rechtsprechungsdatenbank NRW (www.nrwe.de) unter Eingabe des Aktenzeichens aufgerufen werden.

Frederik Brand
Pressedezernent